

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 33 der Reichsverfassung ist nach Genehmigung des Reichstages des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der königlich sächsische Zoll-Inspektor Lucius zu Pirna an Stelle des in den Bundesdienst zurückgetretenen königlich sächsischen Zoll-Inspektors Dr. Junge den königlich preussischen Hauptzollämtern zu Döbeln und Wittkealde, sowie den königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Magdeburg, Leipzig und Schwedt als Reichs-Kontrollen mit dem Befehl in Schwedt am 1. August d. J. ab beurlaubt worden.

Errichtung von Zollersteuerstellen.

(Central-Blatt von 1888 Seite 755.)

Im Königreich Württemberg.

Zur Veranlassung der steuerlichen Abänderungen, welche durch die nach §. 2 des Gesetzes vom 2. Juli d. J. zu erhebende Verbrauchsabgabe bedingt sind, sind in den Zollerstellen zu Stuttgart, Böblingen, Heilbronn, Jäzlingen und Kitzshausen Zollersteuerstellen errichtet worden, wofür die Befugniß zu allen Abänderungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsverordnungen eingeräumt wurde, soweit nicht infolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Kisten der Zollerabfertigung und über die Abfertigung von Zoller mit dem Anspruch auf Steuervergütung eine Befreiung eintritt. Die Zollerstellen in Stuttgart und Böblingen sind dem Hauptzollamt zu Stuttgart, diejenigen in Heilbronn und Jäzlingen dem Hauptzollamt zu Heilbronn, diejenige in Kitzshausen dem Hauptzollamt zu Freieichshausen unterstellt worden.

Auf Grund der Vorschriften im §. 19b und c der Ausführungsbestimmungen sind die Zollämter zu Ravensburg, Tuttlingen, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Weitingen, Tübingen, Calw, Eßlingen, Gmünd und Ludwigsburg zur Ausgabensabfertigung der im §. 6b des Gesetzes bezeichneten Zoller, sowie zur Ausgabensabfertigung der im §. 6a und c des Gesetzes bezeichneten Zoller mit der Befugniß ermächtigt worden, daß von dem erscheidenden Zoller Proben zu entnehmen und behufs der Polarisation und Festlegung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichtes einer zur Polarisation des Zollens bezüglichen Kontrolle zu übergeben sind, sofern nicht nach den Ausführungsbestimmungen im §. 45 und §. 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Dem Steueramt I. zu Gumb. im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Weidrich ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleichenen I über Weidrich beigelegt worden.

Das Steueramt II. zu Scheibau im Bezirk des Hauptzollamtes zu Wittkealde ist nach Königsberg in denselben Hauptzollbezirk verlegt worden.

Es sind errichtet:

zu Oelde im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Münster ein Steueramt I. mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleichenschein I und II über inländischen Tabak, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks, sowie zur Ausfertigung von Übergangsscheinen;